

Position zum Entwurf der BaFin für eine Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Berlin, Dezember 2020

Ansprechpartner zum Thema

Geschäftsführung
Dr. Martin Koers

Abteilungsleiter
Dr. Ralf Scheibach
Tel. 030-897842-260
ralf.scheibach@vda.de

Referentin
Dr. Ricarda Leffler
Tel. 030-897842-262
ricarda.leffler@vda.de

A. Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf europäischer und nationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Ein wesentlicher Teil der Automobilindustrie sind darüber hinaus die als Tochtergesellschaften strukturell in die Automobilkonzerne eingegliederten Leasing- und Finanzdienstleistungsunternehmen (automobile Finanzdienstleister). Diese automobilen Finanzdienstleister sind ein unverzichtbarer Partner der Fahrzeughersteller bei der Vermarktung von Pkw und Nutzfahrzeugen. Dieses einheitliche Geschäftsmodell von Herstellern und automobilen Finanzdienstleistern ist ein essentieller Teil der automobilen Wertschöpfungskette und stellt ein optimales Zusammenspiel zwischen Produktion, Vertrieb und Absatzförderung durch Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sicher. Damit erbringen Hersteller und Finanzdienstleister einen wesentlichen Beitrag für die deutsche Realwirtschaft.

Der VDA begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte auf einige Punkte der Novellierung hinweisen, die kritische Auswirkungen auf die automobilen Finanzdienstleister haben:

- Der VDA erachtet die Einführung einer Regelvermutung, die auf einen fixen Schwellenwert abstellt, zur Definition, wann ein Institut als großes und komplexes Institut gelten soll, als nicht sachgerecht. Deshalb regt der VDA an, dass die Regelvermutung durch die Möglichkeit der Widerlegung der Regelvermutung auf der Grundlage einer Risikoanalyse ähnlich wie in § 25n KWG ergänzt wird (siehe dazu Ausführungen unter B. I.).
- Darüber hinaus möchte der VDA die Klarstellung anregen, dass die Definition notleidender Risikopositionen (NPE) und notleidender Kredite (NPL) nicht auf Leasing-Forderungen anzuwenden ist. Leasing-Unternehmen sind daher auch nicht zur Berechnung von NPL- und NPE-Beständen und Quoten sowie zur Erfüllung daran anknüpfender Anforderungen verpflichtet (siehe dazu Ausführungen unter B. II.).
- In Bezug auf die Prüfung der Notfallkonzepte regt der VDA an, auf die Regelmäßigkeit einer angemessenen Prüfung abzustellen, statt einen mindestens jährlichen Nachweis der Wirksamkeit und Angemessenheit der Notfallkonzepte bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen vorzuschreiben (siehe dazu Ausführungen unter B.III.).

B. Im Einzelnen:

I. AT 1 Tz. 6 – Definition von großen und komplexen Instituten durch Einführung einer Regelvermutung

Die Neufassung des Rundschreibens sieht die Einführung einer Regelvermutung vor, wann ein Institut als großes und komplexes Institut im Sinne des Rundschreibens gelten soll. Als große und komplexe Institute im Sinne des Rundschreibens sollen in der Regel Institute gelten, deren Bilanzsumme auf Einzelinstitutsebene oder konsolidiert auf Gruppenebene 30 Milliarden Euro erreicht oder überschreitet.

Die Einführung eines fixen Schwellenwertes erachtet der VDA als nicht sachgerecht. Durch alleiniges Abstellen auf ein festes Größenkriterium wird der Proportionalitätsgrundsatz für

Institute, die dieses Kriterium überschreiten, ausgehebelt. Grundsätzlich sollten sich die Anforderungen zumindest auch in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten unterscheiden.

Die Einstufung von „großen und komplexen Instituten“ allein auf Basis eines Größenkriteriums vorzunehmen und dabei die Komplexität des Institutes außer Acht zu lassen, erscheint widersprüchlich. Auch ein großes Institut kann über ein einfaches Geschäftsmodell verfügen, das entsprechend weniger komplexe Verfahren erfordert, oder in Geschäftsbereichen tätig sein, die unter Proportionalitätsgesichtspunkten ein weniger komplexes Risikomanagementverfahren notwendig machen. Dies gilt insbesondere für Leasing-Unternehmen, die über ein einfaches, in der Realwirtschaft verankertes und risikoarmes Geschäftsmodell verfügen. Aus diesen Gründen sollte auf ein starres Größenkriterium verzichtet werden. Mindestens aber sollte die Möglichkeit einer Widerlegung der Regelvermutung auf Grundlage einer Risikoanalyse ähnlich wie in § 25n KWG eingeräumt werden.

II. AT 2.1 Tz. 1 / BTO 1.3.2 Tz. 1 - Definition Non-Performing-Exposures (NPE) und Forbearance

Die in AT 2.1 Tz. 1 und BTO 1.3.2 Tz.1 eingeführten Definitionen von NPE und Forbearance stellen auf die Definition für das aufsichtsrechtliche Meldewesen ab. Leasing-Gesellschaften fallen nicht unter die FinRep-Meldeanforderungen, somit existieren für diese auch keine Anforderungen an ein aufsichtsrechtliches Meldewesen über NPE und Forbearance. Damit ist der Anwendung von AT 2.1. Tz. 1 (Erläuterung) und BTO 1.3.2 auf Leasing Unternehmen die formelle Grundlage entzogen. Die Umsetzung einer Klassifizierung von NPE und Forbearance analog den Meldeanforderungen für Kreditinstitute wäre für Leasing-Unternehmen aufgrund der fehlenden Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden, dem kein angemessener Zusatznutzen gegenübersteht. Dies sollte bei der bereits im Anschreiben zur MaRisk Novelle angekündigten Überprüfung des Anwendungskreises der einzelnen Regelungen berücksichtigt werden. Wir regen die Klarstellung an, dass die Definition von NPE und Forbearance nicht auf Leasing-Forderungen anzuwenden sind. Folglich sind Leasing-Unternehmen auch nicht zur Berechnung von NPL-Quoten gemäß AT 2.1 Tz. 1 und zur Erfüllung daran anknüpfenden Anforderungen verpflichtet. Gleiches gilt für die Anforderungen des BTO 1.3.2. zur Behandlung von Forbearance.

III. AT 7.3 Tz. 3 - Prüfung der Notfallkonzepte

AT 7.3 Tz. 3 fordert einen mindestens jährlichen Nachweis der Wirksamkeit und Angemessenheit der Notfallkonzepte bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen. Die zwingend jährliche Prüfung und der damit verbundene Aufwand stiften gegenüber einer regelmäßig und systematisch geplanten Prüfung keinen Mehrwert, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt. Stattdessen sollte auf die Regelmäßigkeit einer angemessenen Prüfung abgestellt werden.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstrasse 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Stand 3. Dezember 2020